

Mitteilung des Senats

vom 16. Mai 1930.

Inhaltsverzeichnis.

1. Einrichtung des Schulgebäudes an der Calvinstraße für die Zwecke der Gewerblichen Schulen S. 267.
2. Übernahme von Ruhegehaltslasten für Stellen von Lehrkräften des Frauen-Erwerbs- und Aus-
bildungsvereins und der Handelsschule der Union auf den Staat „ 269.
3. I. Mehrbedarf für die Nordseife. II. Zusätzliche Vereinbarung mit dem Norddeutschen Lloyd „ 272.
4. Schuttberg am Hohweg „ 274.

1. Einrichtung des Schulgebäudes an der Calvinstraße für die Zwecke der Gewerblichen Schulen

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den gestellten Anträgen zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

Infolge Abwanderung der jüngeren Bevölkerungsschichten in die Außenbezirke der Stadt ergab sich für die Volksschulverwaltung die Möglichkeit, ab Ostern 1930 auf das Schulgebäude an der Calvinstraße zu verzichten. Die Schuldeputation beschloß deshalb am 20. Oktober 1929, das genannte Gebäude, in dem bereits seit Ostern 1928 fünf Klassenräume der Hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschule überlassen worden waren, ganz an die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen abzutreten. Durch die Überweisung dieses 17 Klassenräume umfassenden Gebäudes erhält die unterzeichnete Behörde die Möglichkeit, einem doppelten Notstand des gewerblichen Schulwesens in etwas zu begegnen: der Überbenutzung der Klassenräume des Gebäudes der Gewerblichen Schulen an der Weserbahn 4, sowie dem Mangel an Schulwerkstätten, der sich infolge der zunehmenden Spezialisierung der gewerblichen Betriebe in immer stärkerem Maße bemerkbar macht.

Zu Übereinstimmung mit der Gewerbekammer und der Arbeiterkammer beabsichtigt die Behörde, die Gewerbevorklasse, die Klassen für das Buchgewerbe (Buchbinder, Sezer, Drucker, Lithographen), für das Friseurgewerbe und die Sattler- und Tapezierklassen in das Gebäude an der Calvinstraße zu verlegen und für diese Klassen dort die notwendigen Ergänzungswerkstätten einzurichten. Im ganzen würde nach diesem Plane eine etwa 600 Schüler in 22 Klassengemeinschaften zählende Abteilung der Gewerblichen Schulen an der Calvinstraße untergebracht werden. Im Falle eines späteren Freiwerdens der jetzt noch von der Hauswirtschaftlichen Pflichtfortbildungsschule benutzten Klassenräume ist an eine weitere Verlegung der Klassen des Bekleidungsgewerbes in das Schulgebäude an der Calvinstraße gedacht.

Um das Gebäude für seine neuen Zwecke verwendbar zu machen, sind an ihm einige bauliche Änderungen vorzunehmen; die gänzlich unzureichenden Abortanlagen sind zu erneuern, einfache Holzschuppen für die Unterbringung von Fahrrädern sind zu errichten und in den Innenräumen sind Umbauten und Instandsetzungen notwendig, die insbesondere die Beleuchtungsanlagen, die Installation für

Gas und Wasser und die Erneuerung von Fußböden betreffen. Nach der Berechnung des Hochbauamtes betragen die Kosten für

1) Abortanlagen und Fahrradshuppen	<i>RM</i> 22 000,—
2) Umbauten im Schulgebäude	" 25 000,—
	insgesamt <i>RM</i> 47 000,—

Im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Gewerbekreisen und den Fachbeiräten der Gewerblichen Schulen wird die Einrichtung folgender Werkstätten für notwendig erachtet:

a. für das Buchgewerbe

1) eine Setzerwerkstatt.

Die Erweiterung der von der Weserbahn 4 nach der Calvinstraße zu verlegenden Werkstatt erfordert für Regale, Arbeitstische und Werkzeuge

RM 1 885,50

2) eine Druckerwerkstatt.

Zu beschaffen sind

1 Schnellpresse	<i>RM</i> 9716,—	
1 Tiegel mit Motor	" 1800,—	
1 Boston-Pressen	" 350,—	
10 Wandklapptische	" 150,—	
verschiedene Werkzeuge	" 150,—	" 12 166,—

3) eine Buchbinderwerkstatt.

Werkzeuge	<i>RM</i> 1500,—	
Maschinen	" 1325,—	
Bergolddresse	" 955,—	" 3 780,—

b. für das Friseurgewerbe

1) eine Werkstatt für Haararbeiten.

30 kleine Werkstische

RM 1800,—

2) ein Rasier- und Frierraum.

5 Arbeitsplätze

RM 2000,—

2 elektrische Haarschneidemaschinen

" 300,—

1 Dauerwellenapparat

" 1300,—

" 5 400,—

insgesamt *RM* 23 231,50

Aus fiskalischen Rücksichten sieht die Behörde davon ab, schon in diesem Jahre die von allen Beteiligten dringend gewünschte Vervollständigung der lithographischen Werkstatt durch eine Offsetpresse, deren Anschaffungspreis sich auf *RM* 14 360 stellen würde, zu vertreten.

Demgemäß beantragt die unterzeichnete Behörde, in den Haushaltsplan 1930 einzustellen

- 1) unter Nr. 143, Hochbau, Neu- und Umbauten, Pos. 11, *RM* 47 000,— für Abortanlagen, Fahrradshuppen und Umbauten im Schulgebäude Calvinstraße,
- 2) unter Nr. 96, Fortbildungs- und Fachschulen, A 2) III b, Einmalige Ausgaben: Gewerbliche Schulen, Einrichtung von Werkstätten im Gebäude Calvinstraße *RM* 23 231,50.

Bremen, den 23. April 1930.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen.

(gez.) A. von Spreckelsen.

(gez.) Bollinger.

2. Übernahme von Ruhegehaltslasten für Stellen von Lehrkräften des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins und der Handelsschule der Union auf den Staat.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen mit Erklärung seiner Zustimmung zu den gestellten Anträgen zur Beschlußfassung zugehen. Die Finanzdeputation hat Bedenken nicht erhoben.

Bericht.

Anlage.

I.

Der Frauen-Erwerbs- und Ausbildungs-Verein hat bei der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen den Antrag auf Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung an weitere 16, an seinen Bildungsanstalten tätige Lehrkräfte gestellt.

An den Schulen und Seminaren des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins sind 43 hauptamtliche Lehrkräfte mit 1008 Wochenstunden beschäftigt. Von diesen 43 hauptamtlichen Stellen sind nur 17 mit Ruhegehaltsberechtigung verbunden; auf die Inhaberinnen der Ruhegehaltsstellen entfallen 384 Wochenstunden, d. h. 38,09% der insgesamt von vollbeschäftigten Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden. Bei Hinzunahme des von nebenamtlichen Lehrkräften erteilten Unterrichts (239 Wochenstunden) stellt sich der Anteil der Ruhegehaltsberechtigten am Gesamtunterricht auf 30,99%.

Der hohe Prozentsatz der durch Privatvertragskräfte erteilten Stunden bedeutet eine dauernde schwere Beunruhigung und Gefährdung des Unterrichts. Nicht nur insofern, als wie es in letzter Zeit mehrfach geschehen ist, gute Lehrkräfte die Arbeit an den Vereinsschulen aufgeben, da ihnen auswärts etatsmäßige Stellen angeboten werden, sondern auch weil die Besetzung freier, nicht mit Ruhegehaltsberechtigung verbundener Stellen mit tüchtigen Kräften sehr schwierig, zum Teil unmöglich ist. So ist es für das Schuljahr 1929/30 nicht gelungen, für drei Lehraufträge geeignete Kräfte zu gewinnen. Die in dieser Notlage angewandten Hilfsmittel: Verteilung der nicht besetzten Stunden als Überstunden an schon vollbeschäftigte oder an mehrere nebenamtliche Lehrkräfte und Zusammenlegung von Parallelklassen in den Fächern, in denen eine Lehrkraft fehlt, sind Maßnahmen, die ohne höchst nachteilige Folgen für den Unterricht nicht getroffen werden können.

Im Hinblick darauf, daß die finanzielle Notlage des Staates größtmögliche Zurückhaltung in der Schaffung neuer Beamtenstellen notwendig macht, empfiehlt die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen, von den 16 seitens des Vereins neu beantragten Stellen vor der Hand nur 7 zu bewilligen; mit ihnen würde sich die Zahl der beamteten Lehrerinnenstellen beim Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein auf 24, ihr Anteil am Gesamtunterricht auf 552 Wochenstunden = 44% erhöhen.

Die 7 Stellen würden sich wie folgt verteilen:

- 1) Zwei Stellen für Studienrätinnen (Bes. Gr. 15) mit der Fachrichtung Deutsch und Geschichte, bzw. Mathematik und Naturwissenschaften.
Für die erstgenannten Gebiete haben im Schuljahre 1929 52, für Mathematik und Naturwissenschaften 36 Wochenstunden in der oben angegebenen Weise als Notmaßnahme besetzt werden müssen, weil es nicht möglich war, ohne die Aussicht auf Ruhegehaltsberechtigung geeignete Lehrkräfte zu gewinnen.
- 2) Zwei Stellen für Gewerbeoberlehrerinnen (Bes. Gr. 12).
Eine Stelle für eine Hauswirtschaftslehrerin (Bes. Gr. 11 bis Stufe 10).
Für den hauswirtschaftlichen und gewerblichen Unterricht sind 22 Lehrkräfte vollbeschäftigt angestellt. Von ihnen besitzen Ruhegehaltsberechtigung sieben Gewerbeoberlehrerinnen und eine Hauswirtschaftslehrerin. Unter Hinzurechnung

der beantragten würden 11 von 22 hauptamtlichen Stellen ruhegehaltsberechtigt sein. Eine äußerst tüchtige Lehrkraft des Vereins hat im Herbst vorigen Jahres wegen fehlender Ruhegehaltsberechtigung eine Stelle auswärts angenommen, eine zweite hat mit Ende des Schuljahres 1929 aus dem gleichen Grunde Bremen wieder verlassen.

3) Eine Stelle für eine Handelsoberlehrerin (Bes. Gr. 14). An den Vereinsschulen unterrichten 8 vollbeschäftigte Handelsoberlehrerinnen, für die jetzt vier ruhegehaltsberechtigte Stellen zur Verfügung stehen. Von den Handelsoberlehrerinnen wird neben der Tätigkeit in der Handelsabteilung Unterricht in Bürger- und Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie an den Seminaren und Frauenschulen wahrgenommen. — Für einen vollen, zu Beginn des Schuljahres 1929 zu vergebenden Lehrauftrag war keine Kraft zu bekommen, da die geeigneten in Frage kommenden Bewerberinnen auswärtige beamtete Stellungen vorzogen.

4) Eine Stelle für eine unterrichtende Jugendleiterin (Bes. Gr. 11). Die sozialpädagogische Abteilung des Vereins umfaßt ein Seminar für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen (3 Klassen mit 56 Schülerinnen), eine Kinderpflegerinnenschule (2 Klassen mit 62 Schülerinnen), 4 Kindergärten, 3 Horte, 1 Lesestube mit zusammen 300 Kindern. Jugendleiterinnen unterrichten außerdem in Seminaren und Frauenschulen. Für dieses große Aufgabengebiet sind nur drei ruhegehaltsberechtigte Lehrkräfte neben 8 reinen Vertragsangestellten vorhanden.

II.

Der Verwaltungsrat der Handelsschule der Union hat die unterzeichnete Behörde gebeten, bei Senat und Bürgerschaft die Umwandlung der durch Beschluß der Bürgerschaft vom 15. Dezember 1922 (Verhdlg. 1922, S. 986) geschaffenen Studienratsstelle (Bes. Gr. 15) an der Handelsschule der Union in eine Handelsoberlehrerstelle (Bes. Gr. 14) zu beantragen. Anlaß zu diesem Ersuchen hat der Übertritt des betreffenden Stelleninhabers in den bremischen Staatsdienst gegeben. Als seiner Zeit diese Stelle bewilligt wurde, standen unter den Diplomhandelslehrern keine geeigneten, sprachlich ausgebildeten Lehrkräfte zur Verfügung, was heute der Fall ist. Da für den Unterricht in der fremdsprachlichen Handelskorrespondenz eine gleichzeitige handelswissenschaftliche Vorbildung sehr erwünscht ist, befürwortet die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen den Antrag der Handelsschule der Union.

Sodann ersucht die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen die Bürgerschaft, nachträglich ihre Zustimmung zur Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung an einen Handelsoberlehrer der Handelsschule der Union zu geben. Der Schaffung und Besetzung dieser vom Verwaltungsrat der Union am 3. Dezember 1926 beantragten Stelle hat der Senat mit Beschluß vom 17. Dezember 1926 zugestimmt; es ist dabei übersehen worden, daß die Verleihung der Ruhegehaltsberechtigung an Beamte der staatlich unterstützten Vereinsschulen der Zustimmung der Bürgerschaft bedarf. Die sachliche Berechtigung für die Einrichtung dieser Stelle ergab sich aus dem ungünstigen Zahlenverhältnis zwischen den von Festangestellten und den von Privatvertragskräften erteilten Unterrichtsstunden. Unter Einrechnung der in Frage kommenden Lehrkraft entfällt auch heute noch über die Hälfte des zu

deckenden Unterrichts an der Handelsschule der Union auf Hilfslehrer, bzw. nebenamtliche Lehrkräfte. Für das Winterhalbjahr 1929/30 waren die genauen Zahlen:

Gesamtstunden	Von Festangestellten erteilt	Von Hilfslehrern und nebenamtlichen Lehrern erteilt
740	354	386 (174+212)

III.

Gemäß obigen Ausführungen beantragt die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen:

Die Bürgererschaft erklärt sich einverstanden mit

- a. der Übernahme der Ruhegehaltslasten auf den Staat nach Maßgabe der für die bremischen Staatsbeamten geltenden Vorschriften für weitere sieben Stellen beim Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsverein und zwar

- 1) zwei Stellen für Studienrätinnen (Bes. Gr. 15),
- 2) zwei Stellen für Gewerbeoberlehrerinnen (Bes. Gr. 12),
- 3) eine Stelle für eine Hauswirtschaftslehrerin (Bes. Gr. 11 bis Stufe 10),
- 4) eine Stelle für eine Handelsoberlehrerin (Bes. Gr. 14),
- 5) eine Stelle für eine unterrichtende Jugendleiterin (Bes. Gr. 11);

- b. der Umwandlung einer mit staatlichem Ruhegehalt verbundenen Studienratsstelle (Bes. Gr. 15) bei der Handelsschule der Union in eine Handelsoberlehrerstelle (Bes. Gr. 14),

und gibt nachträglich ihre Zustimmung

zur Übernahme der Ruhegehaltslasten auf den Staat nach Maßgabe der für die bremischen Staatsbeamten geltenden Vorschriften für eine weitere Stelle eines Handelsoberlehrers (Bes. Gr. 14) der Handelsschule der Union

unter folgenden Bedingungen:

- 1) Für die Besoldung der Stelleninhaber gelten sinngemäß die für die bremischen Staatsbeamten bestehenden Vorschriften. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters bedarf der Genehmigung der Beamtenkommission des Senats.
- 2) Für die Anstellung der Lehrkräfte und ihre Versetzung in den Ruhestand ist die Zustimmung des Senats erforderlich.
- 3) In die Anstellungsurkunde der Lehrkräfte ist die Bestimmung aufzunehmen, daß die Betreffenden auch für das Gesamtgebiet des staatlichen oder staatlich unterstützten bremischen Fach- und Fortbildungsschulwesens zur Dienstleistung verpflichtet sind, soweit von ihnen die für die entsprechenden Lehrkräfte der staatlichen Schulen jeweils geltenden vollen Pflichtstundenzahlen an den Vereinschulen nicht erreicht werden.
- 4) Der Vorstand des Frauen-Erwerbs- und Ausbildungsvereins und der Verwaltungsrat der Handelsschule der Union verpflichten sich, die anzustellenden Lehrkräfte nach Ermessen der Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen innerhalb der unter Nr. 3 festgesetzten Grenzen auch zur Dienstleistung an den übrigen staatlichen oder staatlich unterstützten bremischen Fach- und Fortbildungsschulen gegen Erstattung eines entsprechenden Teils ihrer Bezüge zur Verfügung zu stellen.

Bremen, den 30. April 1930.

Die Behörde für die Fortbildungs- und Fachschulen.

(gez.) A. von Spreckelsen. (gez.) Bollinger.

I. Mehrbedarf für die Nordschleuse.

II. Zusätzliche Vereinbarung mit dem Norddeutschen Lloyd.

Hierüber hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen den anliegenden Bericht erstattet. Den von der Deputation gestellten Anträgen stimmt der Senat zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten. Die Finanzdeputation ist einverstanden.

Anlage.

Bericht.

I. Nachdem die Deputation für Häfen und Eisenbahnen unter dem 23. Juni 1927 wegen Wiederaufnahme der Arbeiten an der Nordschleuse in Bremerhaven und wegen Änderung des Vertrages mit dem Norddeutschen Lloyd berichtet hatte, hat die Bürgerschaft durch Beschluß vom 8. Juli 1927 den Anträgen der Deputation zugestimmt und 30 000 000 *RM* für den Bau einer neuen Kammer Schleuse mit Vorhafen, Wendeböden und Ausbau des nördlichen Teils des Verbindungshafens bewilligt (Verhdlg. 1927 S. 358 ff., 373, 375 ff.). Zugleich wurde die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beauftragt, nochmals gründlich zu prüfen, „ob die Schleusenbreite und Kammerlänge genügen, oder ob es sich empfiehlt, Schleuse und Kammer zu vergrößern“. Die Prüfung ergab, daß zwar die nach dem Projekt vorgeschlagene Breite und Länge der Schleuse als ausreichend anzusehen waren, daß es aber als dringend erwünscht bezeichnet werden mußte, den Drempel statt auf — 10 m um 1 m tiefer, also auf — 11 m zu legen. Bereits im Bericht der Deputation, der im übrigen durchweg das Projekt von 1914 zu Grunde legte, war darauf hingewiesen worden, daß unter Umständen hinsichtlich der Drempellage eine Erweiterung des Projekts in Frage komme. Da nach den damaligen Verhältnissen der Gesamtbetrag von 30 Millionen *RM* reichlich bemessen schien, so bestand die Hoffnung, daß trotz der nicht unerheblichen Kosten die Tieferlegung des Drempels zu keiner wesentlichen Überschreitung des Gesamtkostenanschlages führen werde.

Veranlaßt durch die bei der Columbusmauer gemachten Erfahrungen wurden im Baugelände der Schleuse umfangreiche Bohrungen vorgenommen, bei denen man sich nicht wie früher damit begnügte, bis zur erreichten Sandschicht zu gehen, sondern durch die Sandschicht durchstieß, um so deren Mächtigkeit festzustellen. Diese Bohrungen hatten das unerwünschte Ergebnis, daß die Mächtigkeit der Sandschicht, die im Gebiet der Bremerhavener Häfen in der Regel mindestens 10 m beträgt, sich im Baugelände der Schleuse wesentlich geringer zeigte und stellenweise nicht mehr als 50 cm betrug. Dies in Verbindung mit dem Umstand, daß der unter der Sandschicht liegende Urton sich bei dem von Professor Krey neu eingeführten Untersuchungsverfahren wesentlich weniger tragfähig erwies, als man früher angenommen hatte, ließ es bedenklich erscheinen, die Schleuse in der ursprünglich geplanten Lage und in den ursprünglich geplanten Konstruktionsstärken auszuführen. Glücklicherweise erwies es sich als möglich, ohne deshalb die vor dem Kriege ausgeführten Arbeiten preiszugeben, durch eine Verschiebung der Längsachse um 47 m die Schleuse auf einen tragfähigeren Baugrund zu stellen. Auch in der neuen Lage jedoch erschien es erforderlich, die vorgesehene Konstruktion wesentlich zu verstärken. Diese Verschiebung der Lage und Umplanung des Bauwerks haben eine erhebliche Vertenerung zur Folge gehabt, wobei hinzukam, daß sowohl die Löhne wie auch die Baustoffe, Frachten und Generalunkosten eine starke Steigerung aufwiesen, mit der Ende 1926 bei der Bearbeitung des Kostenanschlages jedenfalls in diesem Umfange nicht gerechnet war. Als weiteres vertenerndes Moment kam hinzu, daß die Reichsbahn und der Norddeutsche Lloyd entscheidenden Wert auf den zweigleisigen Ausbau der zunächst nur eingleisig geplanten Drehbrücke über den Verbindungskanal legten. Diese Umstände haben dazu geführt, daß mit einer Überschreitung der 1926 veranschlagten Bau Summe um rd. 20 % zu rechnen ist, d. h. daß sich die Baukosten, soweit sich zur Zeit übersehen läßt, von 30 000 000 *RM*

(wovon am 1. April 1930 noch rd. 6 000 000 *R.M.* verfügbar waren) auf etwa 36 000 000 *R.M.* erhöhen werden.

II. Der Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd vom 5. Juli 1927 sieht eine Zinsbürgschaft in der festen Höhe von 1 200 000 *R.M.* vor. Dabei war man von der veranschlagten Bau Summe von 30 000 000 *R.M.* ausgegangen und von der Annahme, daß dieser Betrag jedenfalls nicht wesentlich werde überschritten werden. Mit Rücksicht auf die oben dargelegten Umstände, insbesondere auf die aus unvorhergesehenen Ursachen erforderlich gewordene Umplanung der Schleuse hat sich der Norddeutsche Lloyd bereit erklärt, die Garantiesumme auf 1 500 000 *R.M.* zu erhöhen. Da die Garantiesumme inzwischen bereits anlässlich der Verstärkung und Ergänzung der Arbeiten an der Columbusmauer zunächst um 40 000 *R.M.*, dann um weitere 30 000 *R.M.* erhöht worden war (vergl. Berhdlg. zwischen Senat und Bürgerschaft 1929 S. 226 ff.), so ergibt sich nunmehr eine weitere Erhöhung um 230 000 *R.M.* Dabei ist vereinbart, daß für die Dauer ihrer zehnjährigen Laufzeit die Verpflichtungen von jährlich 90 000 *R.M.* und 10 000 *R.M.* aus den Aufwertungsverträgen vom 5. Juni 1927 und 3. März 1928 auf die erhöhte Zinsbürgschaft angerechnet werden. Ferner soll dem Norddeutschen Lloyd auch das Hafengeld für Schiffe solcher Linien gutgebracht werden, die von ihm kontrolliert werden oder mit ihm in einem Gemeinschaftsvertragsverhältnis stehen, und es soll der von der Eröffnung der Nordschleuse ab in Aussicht genommene erhöhte Hafengeldsatz von 24 *Rpf.* für die dann folgenden fünf Jahre nicht eine abermalige Erhöhung erfahren. Auch ist dem Lloyd die schon früher gegebene Zusage bestätigt worden, daß konkurrierenden Linien keine günstigeren Hafengeldsätze gewährt werden sollen als ihm.

Zugleich sind einige entweder im Vertrage von 1927 offen gebliebene oder zwischen dem Lloyd und der Deputation strittig gewordene Punkte bei dieser Gelegenheit geregelt worden.

Während der alte Vertrag von 1902 bei auf Antrag des Lloyd ausgeführten Bauten eine Zinsbürgschaft von $3\frac{1}{2}\%$ vorsah, war in dem Vertrag von 1927 mit Rücksicht auf die ungeklärte Lage eine entsprechende Bestimmung nicht aufgenommen. Nunmehr ist vereinbart, daß, wenn die im Bau befindlichen Schleusen- und Hafenanlagen auf Antrag des Lloyd erweitert werden, der zur Ermittlung der etwaigen Zuzahlung des Lloyd zu berücksichtigende Zinssatz den jeweiligen Durchschnittszinssatz für bremische Schatzanweisungen, äußerst aber den Zinssatz von 6 % jährlich, nicht übersteigen soll.

Der Norddeutsche Lloyd hat ferner im Einverständnis mit der Deputation für seine Rechnung einige Erweiterungsanlagen auf der Columbuskaje teils ausgeführt, teils in Angriff genommen, wobei er sich vorbehalten hatte, auf die endgültige Regelung der Kostentragung bei den Verhandlungen über die Erhöhung der Garantiesumme zurückzukommen. Es handelt sich dabei um die drei großen Kräne im Herstellungswert von rund einer halben Million, ferner um die im Bau befindliche Überdachung vor der Zollabfertigungshalle des Columbusbahnhofs, deren Kosten etwa 120 000 *R.M.* betragen werden und schließlich um eine Erweiterung der Küchenräume des Columbusbahnhofs, die auf rund 10 000 *R.M.* veranschlagt ist. Deputation und Lloyd sind übereingekommen, daß die Kräne Angelegenheit des Lloyd bleiben, daß dagegen die Herstellungskosten der Überdachung und der Küchenerweiterung als zum eigentlichen Columbusbahnhof gehörig, nachträglich vom Staat übernommen werden, woraus sich eine zusätzliche Bewilligung von 130 000 *R.M.* für den Columbusbahnhof ergibt. Die Kosten stehen jedoch noch nicht endgültig fest, so daß sich die Endsumme unter Umständen etwas höher stellen wird.

Sodann bestand zwischen Deputation und Lloyd eine Meinungsverschiedenheit wegen eines vom Lloyd erhobenen Anspruchs auf Erstattung von Aufseerkosten aus dem schweren Winter 1928/29 im Betrage von 38 000 *R.M.* Um diesen Streit anzuräumen, sind beide Teile übereingekommen, den strittigen Betrag je zur Hälfte

zu übernehmen. Da auf die Position „Aufheben der Häfen“ aus dem Haushalt 1929 noch rund 7 300 *R.M.* verfügbar sind, so ist aus diesem Anlaß eine Nachbewilligung von 11 700 *R.M.* erforderlich.

Schließlich ist bei dieser Gelegenheit hinsichtlich des Dockvertrages vereinbart, daß, falls sich außer den in dem Bericht der Deputation vom 14. März 1930 (vergl. Verhdlg. 1930 S. 111 ff.) beantragten Arbeiten weitere bauliche Maßnahmen als erforderlich herausstellen sollten, der Norddeutsche Lloyd zu einer Verzinsung der Mehrkosten nur verpflichtet sein soll, wenn die Maßnahmen mit Zustimmung des Lloyd vorgenommen werden und nur in einem Ausmaß von äußerst 300 000 *R.M.* jährlich, ferner daß für diejenige Zeit, während welcher das Kaiserdock II infolge der Umbauarbeiten nicht zu benutzen ist, der Norddeutsche Lloyd einen Anspruch auf anteiligen Erlaß der in dem Vertrage vom 5. Juni 1927 festgesetzten Garantiesumme von 100 000 *R.M.* haben soll. Andererseits soll die sechsprozentige Verzinsung der Kosten der Dockverlängerung vom Zeitpunkte der Fertigstellung des Baues an laufen. Aus diesem Grunde, und um das verlängerte Dock vor Fertigstellung der Schleuse erproben zu können, ist es wünschenswert, die Dockverlängerung schneller zu fördern, als zunächst in Aussicht genommen war. Infolgedessen werden von dem veranschlagten Baukapital im Rechnungsjahre 1930 nicht nur 1 693 000 *R.M.*, wie mit dem Bericht der Deputation vom 14. März 1930 beantragt war, sondern 2 200 000 *R.M.* aufzuwenden sein, so daß der im außerordentlichen Haushalt 1930 einzusetzende Betrag entsprechend zu erhöhen ist.

Demnach beantragt die Deputation

- 1) unter Zustimmung zu der anliegenden*) zusätzlichen Vereinbarung mit dem Norddeutschen Lloyd vom 14. April 1930 die für den Bau einer neuen Kammer Schleuse mit Vorhafen und Wendebecken und für den Bau des nördlichen Teiles des Verbindungshafens bewilligte Summe von 30 000 000 *R.M.* auf 36 000 000 *R.M.* zu erhöhen und in den außerordentlichen Haushalt 1930 I. Häfen und Eisenbahnen b. Bremerhaven 1. Hafenerweiterung II. 7 404 000 *R.M.* einzustellen,
- 2) in den außerordentlichen Haushalt 1930 I. Häfen und Eisenbahnen b. Bremerhaven 3. Bahnhofsanlage auf der Columbustafel weitere 130 000 *R.M.* einzustellen,
- 3) auf den ordentlichen Haushalt 1929 Einzelplan Nr. 96 Häfen in Bremerhaven B 18 „Aufheben der Häfen“ 11 700 *R.M.* nachzubewilligen,
- 4) von dem für die Verlängerung des Kaiserdock II bewilligten Betrage von 2 450 000 *R.M.* in den außerordentlichen Haushalt 1930 I. Häfen und Eisenbahnen b. Bremerhaven 5. Verlängerung des Kaiserdock II. nicht nur 1 693 000 *R.M.* einzustellen, sondern 2 200 000 *R.M.*.

Bremen, den 30. April 1930.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Apelt.

(gez.) Ulrich.

*) Die Vereinbarung liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsicht aus.

4. Schuttberg am Hohweg.

Die Bürgerschaft hat am 2. Mai 1930 beschlossen, daß ein Platz für Anfahren von Schutt ausfindig gemacht werden müsse, wo keine Schädigung von Kleingärtnern und anderen Bevölkerungskreisen in Frage komme, und daß die Anfuhr von Hausmüll am Hohweg einzustellen sei.

Gegen diesen Beschluß hat die Finanzdeputation, wie seine Kommissare dem Senat berichtet haben, aus folgenden Gründen Bedenken erhoben.

Für die Verlegung des Schuttabladeplatzes kann nach dem Bericht des Kanalbauamts nur der Abladeplatz zwischen der Vulkanstraße und der Ochtum einerseits und der Duckwitzstraße und dem Oldenburger Eisenbahndamm andererseits in Frage kommen. Die Zuführung des Hausmülls aus der westlichen und nördlichen Vorstadt nach diesem Place würde aber ohne Vermehrung der Betriebsmittel nicht möglich sein und zwar müßten zwei Großraum-Müllwagen neu beschafft werden. Dazu kommen die Kosten für die Herstellung einer Holzplanke an der Duckwitzstraße und für die Errichtung der erforderlichen Schuppen. An einmaligen Kosten würden 75 000 *RM* und an dauernden Mehrkosten jährlich 35 500 *RM* aufgewandt werden müssen, wogegen nur die Kosten für die Verlängerung der Pflasterbahn des Hohwegs mit 8000 *RM* in Wegfall kämen.

Der Beschluß der Bürgerschaft läßt sich daher nur durchführen, wenn der Haushalt des Jahres 1930 mit mehr als 100 000 *RM* belastet würde. Die Finanzdeputation hat sich bei der Zusammenstellung des diesjährigen Haushalts in Rücksicht auf die schwierige Finanzlage genötigt gesehen, für Bauten und Straßenanlagen, die aus Gründen des Allgemeinwohls ausgeführt werden müssen und deren baldiger Beginn an sich sehr wünschenswert gewesen wäre, größere Summen für die kommenden Jahre zurückzustellen. Damit steht es in Widerspruch, daß nachträglich eine verhältnismäßig große Summe in den Haushalt eingestellt werden soll, lediglich zu dem Zweck, um durch Verlegung des Schuttabladeplatzes am Hohweg einige wenige Anlieger in der unmittelbaren Nähe des Places von den Belästigungen zu befreien, die mit der unvermeidlichen Ablagerung von Schutt und Hausmüll für die nächste Nachbarschaft überall verbunden sind.

Das erscheint der Finanzdeputation um so weniger gerechtfertigt, als sich aus den bisher erstatteten ausführlichen Berichten der Baudeputation klar ergibt, daß die lästigen Einwirkungen des Schuttabladeplatzes auf die Kleingärtner und die nächste Nachbarschaft durch die geplanten Maßnahmen der Baudeputation auf ein geringes und erträgliches Maß zurückgeführt werden können.

Der Senat stimmt den Ausführungen der Finanzdeputation zu.

